

Merkblatt

zur Wiederholung der Staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gegen Gebühr

Die gebührenfreie Notenverbesserung nach bestandem Freiversuch bleibt unberührt.

- Von der Möglichkeit zur Wiederholung der Staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der **Notenverbesserung gegen Gebühr** können nur Personen Gebrauch machen, die
 - sich spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des 10. Fachsemesters gemeldet,
 - ihr Studium der Rechtswissenschaft nicht unterbrochen und
 - die Staatliche Pflichtfachprüfung bei erstmaliger Ablegung in Hessen bestanden haben.

Werden Freisemester (z.B. bei Auslandsstudium) bewilligt, kann auch bei höherer Semesterzahl von der Wiederholungsprüfung Gebrauch gemacht werden.

- Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist so rechtzeitig an das

Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main

zu richten, dass **innerhalb von 1 Jahr** nach Abschluss der Prüfung mit der Wiederholungsprüfung begonnen werden kann. Es gelten die allgemeinen Meldebedingungen.

- Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

- Für die Abnahme der Prüfung ist vorab eine **Gebühr in Höhe von 400,00 Euro** zu zahlen.
Diese Gebühr wird mit Antragstellung fällig und ist nach Anforderung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, wird die Zulassung versagt.

- Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung kann schriftlich der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.
Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen und kann nicht wiederholt werden.

- Die Gebühr wird zurückerstattet,
 - in voller Höhe, wenn der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung erklärt wird;
 - in Höhe von 320 €, wenn der Rücktritt bis zum Ende des auf den Abschluss der schriftlichen Prüfung folgenden Werktages erklärt wird;
 - in Höhe von 160 €, wenn der Rücktritt vor Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt wird;
 - in Höhe von 80 €, wenn der Rücktritt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt wird.

- Wird in der Wiederholungsprüfung eine Abschlussnote mit höherer Punktzahl erreicht, wird ein neues Zeugnis ausgestellt.
Das frühere Zeugnis ist dem Prüfungsamt nicht zu übersenden.